



Amtsgericht Köln

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll im Amtsgericht Köln am

**Mittwoch, 05.08.2026, 10:00 Uhr,
Erdgeschoss, Sitzungssaal 18 Reichenspergerpl., Reichenspergerplatz 1,
50670 Köln**

folgender Grundbesitz:

**Wohnungsgrundbuch von Nippes, Blatt 13671,
BV lfd. Nr. 1**

66/28075 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Nippes, Flur 86, Flurstück 586, Gebäude- und Freifläche, An der Schanz 2, Größe: 6.650 m² verbunden mit Sondereigentum an der Wohnung im 24. Obergeschoss nebst Keller- oder Abstellraum im Kellergeschoss, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 24/6

versteigert werden.

An der Schanz 2, 50735 Köln (Riehl): Wohnungseigentumseinheit Nr. 24 / 6 im 24. Obergeschoss mit einem wohnungsergänzenden Kellerabstellraum im Kellergeschoss in einem freistehenden denkmalgeschützten Hochhaus (" Colonia (AXA) Hochhaus "), voll unterkellert mit einem Tiefkellergeschoss, mit 45 Vollgeschossen, enthaltend ca. 352 Wohnungs- und ca. 21 Teileigentumseinheiten,

Das Baujahr des Gebäudes ist ursprünglich ca. 1970 / 1973, in Teilbereichen verbessert / modernisiert, z.Zt. ist eine Balkonsanierung in der Ausführung.

Wohnfläche: rd. 62 m², Diele / Flur, Bad, offene Küche mit Wohnzimmer, 1 Zimmer, Abstellraum, Balkon.teils abgenutztes Parkett, veraltete Heizungsanlage, veraltete Fensteranlagen, teils schadhafte Fugen im Bad, allgemeiner

Modernisierungsrückstau.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 29.01.2025 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

235.000,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.